

mehrere Wechselverpflichtete, die nicht in demselben Betreibungskreis wohnen, gleichzeitig betrieben werden, so ist es unmöglich, jedem Betreibungsbegehren das Original des Wechsels beizulegen. Um in solchen Fällen die Vorschrift des Art. 177 SchKG mit der Wahrung der Interessen des Wechseleigentümers in Einklang zu bringen, lässt sich kein anderer Ausweg finden, als dass der Gläubiger dem ersten Betreibungsbegehren das Original des Wechsels beilegt und sich vom Betreibungsamt zu Händen der übrigen Ämter, bei denen er noch das Betreibungsbegehren stellen will, Abschriften des Wechsels mit der schriftlichen Erklärung geben lässt, dass das Original beim ersten Amte den übrigen Betreibungsämtern zur Verfügung stehe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

55. **Entscheid vom 13. Juli 1915 i. S. Meier-Maurer.**

Art. 95 SchKG, 859 und 815 ZGB, 28, 75 und 76 KV. Pfändbarkeit im Besitze des Pfändungsschuldners befindlicher Schuldbriefe und Gülden, die auf einer ihm selbst gehörenden Liegenschaft haften.

A. — In den von den Geschwistern Segesser in Luzern gegen den heutigen Rekurrenten Ed. Meier-Maurer in Zürich 6 angehobenen Betreibungen N^o 11,157 und 421 pfändete das Betreibungsamt Zürich 6 vier Gültbriefe über je 5000 Fr. datiert 21. und 22. Januar, 11. und 12. Februar 1911, haftend die beiden ersten auf dem Hause N^o 2 g Haldenstrasse 33 mit Anteil Oekonomiegebäude N^o 2 i (westliche Hälfte), die beiden andern auf dem Hause N^o 2 h Haldenstrasse 35 mit Anteil am nämlichen Oekonomiegebäude (östliche Hälfte) in Luzern,

Kapitalvorgang auf beiden Objekten je 250,000 Fr. bzw. 255,000 Fr. Die genannten Liegenschaften waren früher Eigentum eines gewissen Monglowsky, der auch die Gülden errichtet hatte, sind dann aber im Jahre 1914 aus dessen Konkurs von Meier-Maurer erworben worden, sodass dieser nunmehr zugleich Inhaber der gepfändeten Gülden und Eigentümer der darin verschriebenen Unterpfände ist. Nachdem den Geschwistern Segesser die Pfändungsurkunde zugestellt worden war, stellten sie auf dem Beschwerdewege das Begehren, es sei das Betreibungsamt Zürich 6 zu verhalten, die gepfändeten Gülden durch andere Gegenstände zu ersetzen, indem sie zur Begründung geltend machten: die Gültbriefe seien tatsächlich wertlos, da der Wert der verpfändeten Liegenschaften nicht einmal zur Deckung der vorgehenden Kapitalien ausreiche, nach altem luzernischem Rechte hätten eben Gülden in beliebiger Höhe errichtet werden können, eine Belastungsgrenze habe nicht bestanden. Sie hätten aber überdies auch deshalb nicht gepfändet werden dürfen, weil sie, nachdem der Pfändungsschuldner selbst Eigentümer der Unterpfänder geworden sei, kein pfändbares Vermögensobjekt darstellten, sondern in einem solchen Falle nach Analogie von Art. 28, 75 und 76 KV nur die Liegenschaft selbst gepfändet werden könne.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen gutgeheissen, von der oberen mit der Begründung: die Frage, ob Pfandtitel auf Liegenschaften, die dem betriebenen Schuldner selbst gehörten, gepfändet werden könnten, sei von der zürcherischen Praxis für die sogenannten abbezahlten, aber nicht gelöschten Schuldbriefe des früheren zürcherischen Rechts (§§ 386 und 395 des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich) verneint worden (ZR I N^o 107). Nachdem seither das Bundesgericht in der Konkursverordnung für den Fall des Konkurses den gleichen Standpunkt eingenommen habe, bestehe kein Anlass, heute anders zu entscheiden. Ein Grund, etwa Schuldbriefe und Gülden in dieser Bezie-

hung verschieden zu behandeln, liege nicht vor. Das Begehren der Beschwerdeführer erweise sich daher schon aus diesem Gesichtspunkt als begründet.

B. — Gegen diesen ihm am 24. Juni 1915 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert der Pfändungsschuldner Meier-Maurer an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei in Aufhebung desselben die Beschwerde der Geschwister Segesser vom 29. April 1915 abzuweisen. Die Begründung des Rekurses ist, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :

1. — Streitig ist, ob im Besitze des betriebenen Schuldners befindliche Pfandtitel auf ihm selbst gehörende Liegenschaften ein pfändbares Vermögenobjekt bilden. Diese Frage ist im Gegensatz zu den Vorinstanzen zu bejahen. Indem das ZGB in Art. 859 gestattet, Schuldbriefe und Gülten, ohne dass zunächst ein wirkliches Schuldverhältnis zu Grunde läge, auf den Inhaber oder den Namen des Grundeigentümers auszustellen, gibt es dem letzteren die Möglichkeit, über den der Rangstelle des betreffenden Titels entsprechenden Wertteil der Liegenschaft in den Formen des Mobiliarsachenrechts zu verfügen, d. h. durch einfache Begebung des Titels eine dessen Inhalt entsprechende grundversicherte Forderung mit verbindlicher Wirkung gegenüber den nachgehenden Grundpfandgläubigern (Art. 813-815 ebenda) zu begründen. Die Errichtung des Eigentümer- bzw. Inhaberpandtitels hat somit zur Folge, dass die betreffende Wertquote damit aus dem Immobilienvermögen herausgehoben und zum selbständigen Gegenstande des Rechtsverkehrs gemacht wird, der als solcher auch der Pfändung unterliegen muss. Gepfändet wird dabei nicht die im Titel verurkundete Forderung, die erst zur Entstehung kommt, wenn jener an einen Dritten gelangt, sondern

das mit dem Besitze des Titels für den Grundeigentümer verbundene Recht, durch dessen Begebung die leere Pfandstelle wie eine bewegliche Sache zu verwerthen, wobei an Stelle der Begebung durch den Schuldner selbst diejenige durch das Betreibungsamt im Verwertungsverfahren tritt. Wollte man anders entscheiden und die Pfändbarkeit verneinen, so müsste man folgerichtig auch die Hingabe von Eigentümerpfandtiteln zu Faustpfand als unzulässig erklären, da ja auch hier es vorerst an einem Gläubiger des Titels fehlt, indem der Faustpfandgläubiger durch die Verpfändung daran nicht Gläubiger- sondern lediglich Pfandrechte erwirbt. Nun schliesst aber Art. 76 KV die Zulassung einer solchen Verpfändung nicht nur nicht aus, sondern setzt deren Gültigkeit geradezu voraus. Denn wenn dieselbe rechtlich nicht möglich wäre, wäre selbstverständlich nicht nur die durch die erwähnte Vorschrift verbotene separate Versteigerung der verpfändeten Titel im Konkurs unzulässig, sondern auch die darin vorgeschriebene Anweisung des Faustpfandgläubigers auf den Erlös, der bei Versteigerung der Liegenschaft auf die betreffende Pfandstelle entfällt, da dann der Titel mangels einer gültigen « Verfügung » des Schuldners über denselben nach Art. 815 ZGB bei der Liegenschaftsverwertung überhaupt nicht berücksichtigt werden dürfte, sondern die nachgehenden Grundpfandgläubiger entsprechend vorrücken würden. Das Verbot der separaten Versteigerung verpfändeter Eigentümerpfandtitel hat demnach seinen Grund nicht etwa darin, dass man einer solchen Verpfändung die Rechtswirksamkeit absprechen wollte; vielmehr bezweckt es lediglich, die Schädigung der Chirographargläubiger zu verhindern, die entstehen würde, wenn bei der Titelgant weniger auf den Titel geboten würde, als nachher bei der Versteigerung der Liegenschaft auf ihn entfällt, und so der Faustpfandgläubiger mit einer grösseren Ausfallsforderung, als nach dem wirklichen Werte der ihm haftenden Sicherheit ge-

rechtfertigt wäre, in der fünften Klasse kolloziert werden müsste (vergl. den Entscheid Sep.-Ausg. 15 N° 59* auf dessen Erwägungen zu verweisen ist). In einem Urteil aus neuester Zeit (in Sachen Tiravanti vom 20. Mai 1915 Praxis IV N° 124**) hat denn auch das Bundesgericht ausdrücklich und unter einlässlicher Begründung entschieden, dass der Grundeigentümer über die von ihm auf seinen Namen oder den Inhaber errichteten Schuldbriefe und Gülden nicht nur durch Begebung zu Eigentum, sondern auch in der Form der Verpfändung gültig verfügen könne. Ist dem so, so müssen dieselben aber auch bei ihm gepfändet werden können. Dass es dabei im Unterschied zur Verpfändung an einem von ihm selbst ausgehenden Begebungsakte fehlt, ist nichts, was dem vorliegenden Fall eigentümlich wäre und die Pfändbarkeit ausschliessen könnte, sondern eine Erscheinung, die er mit jeder anderen Pfändung teilt, indem auch hier überall die auf Uebertragung des gepfändeten Objekts gerichtete Willenserklärung des Schuldners durch die dahingehende Verfügung des Betreibungsamtes im Verwertungsverfahren ersetzt wird. Ebenso geht der Hinweis der Vorinstanz auf die Art. 28 und 75 KV fehl. Wenn hier bestimmt wird, dass « im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Pfandtitel über auf seiner Liegenschaft grundversicherte Forderungen » nicht als Aktiven der Masse behandelt werden dürften, sondern zu entkräften seien, so liegt hierin lediglich die notwendige Konsequenz aus der Vorschrift des Art. 815 ZGB, wonach, wenn « der Schuldner über einen vorgehenden Pfandtitel nicht verfügt hat », « bei der Pfandverwertung der Erlös aus dem Pfande ohne Rücksicht auf die leeren Pfandstellen den wirklichen Pfandgläubigern nach ihrem Range zugewiesen wird », die nachgehenden Pfandgläubiger also vorrücken. Denn da durch die Konkursöffnung der Schuldner die Disposition über sein Vermögen verliert, ist mit diesem

* Ges.-Ausg. 38 I N° 103.

** Oben, Seite 236 ff. Erw 5.

Momente eben auch eine « Verfügung » über die bisher noch nicht begebenen Pfandtitel auf seiner Liegenschaft im Sinne von Art. 815 ZGB ausgeschlossen. Für die hier zu entscheidende Frage, ob nicht ausser dem Konkurse, solange eine solche Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Schuldners nicht vorliegt, jene Verfügung an seiner Stelle auch durch das Betreibungsamt auf Grund vorangegangener Pfändung der Titel erfolgen könne, ist somit aus den zitierten Vorschriften nichts zu entnehmen.

2. — Muss demnach die Pfändbarkeit der im Besitze des betriebenen Schuldners befindlichen Eigentümerpfandtitel bejaht werden, so folgt daraus, dass wenn solche vorhanden sind, sie gepfändet werden müssen, bevor zur Pfändung der Liegenschaft geschritten werden darf. Denn nach Art. 95 Abs. 2 SchKG soll das unbewegliche Vermögen erst in letzter Linie gepfändet werden, wenn das bewegliche ungenügend ist. Dem Begehren der Beschwerdeführer und heutigen Rekursgegner auf Pfändung anderer Gegenstände an Stelle der streitigen Gülden könnte demnach nur dann entsprochen werden, wenn die letzteren zur Deckung der Forderungen, für die gepfändet worden ist, nicht ausreichen. Wie es sich damit verhält, ist nicht abgeklärt, da sich die Vorinstanz über die Behauptung der Beschwerde, dass die Gülden, welche vom Betreibungsamt zum Nominalwerte geschätzt worden sind, tatsächlich wertlos seien, nicht ausgesprochen hat und von dem durch sie eingenommenen Standpunkte aus auch nicht auszusprechen brauchte. Da es sich andererseits dabei nicht um eine Rechts- sondern um eine Tatfrage handelt, deren Beantwortung grundsätzlich Sache der kantonalen Instanzen ist, ist daher der Rekurs dahin begründet zu erklären, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung (Entscheidung über die von den Beschwerdeführern angefochtene Schätzung der gepfändeten Gülden) an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet
erklärt.

56. **Entscheid vom 14. Juli 1915 i. S. Basler Kantonalbank.**

Die Vorschrift des Art. 586, Abs. 1 ZGB schliesst für die Dauer des öffentlichen Inventars jede Betreibung der Erbmasse oder der Erben für Schulden des Erblassers aus, also auch diejenige auf Grundpfandverwertung zum Zwecke der Begründung des Pfandrechts an den Miet- und Pachtzinsen der verpfändeten Liegenschaft nach Art. 806 ZGB.

A. — Auf Begehren der Basler Kantonalbank in Basel erliess das Betreibungsamt Basel-Stadt am 14. Mai 1915 gegen die Erbmasse der Frau Sattler-Jenny in Basel einen Zahlungsbefehl auf Grundpfandverwertung. Derselbe wurde vom Erbschaftsamte des Kantons Basel-Stadt namens der Erbmasse rechtzeitig auf dem Beschwerdeweg mit der Begründung angefochten, dass die Erben Sattler-Jenny das öffentliche Inventar verlangt hätten und während der Dauer desselben eine Betreibung gegen die Erben oder die Erbmasse nach Art. 586 ZGB ausgeschlossen sei. Die Basler Kantonalbank, zur Vernehmung eingeladen, beantragte Abweisung der Beschwerde, indem sie ausführte, der Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle scheine allerdings jedwede Betreibung während des öffentlichen Inventars auszuschliessen. Eine « nähere Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse » müsse indessen zum Schlusse führen, dass dies nicht der wirkliche Wille des Gesetzes sein könne. Der Zweck des Art. 586 sei, den Erben eine ungestörte Orientierung über die Verbindlichkeiten der Erbschaft zu ermöglichen. Hiezu genüge es aber völlig, wenn die « kurzfristigen » Betreibungsarten (auf Pfändung, Kon-

kurs und Pfandverwertung) untersagt würden, bei denen übrigens die Gläubiger an der sofortigen Einleitung der Betreibung auch kein Interesse hätten, weil sie durch deren Unterlassung kein Vorrecht verlören. Bei der Betreibung auf Grundpfandverwertung seien die Fristen so lange, dass durch deren Anhebung die Erben in ihrer Entschlussfreiheit offenbar kaum beeinträchtigt würden. Ihre Interessen seien hinreichend gewahrt, wenn die Verwertung des Unterpfandes während der Inventur ausgeschlossen werde. Andererseits hätte die wörtliche Interpretation des Gesetzes die bedenkliche Folge, dass damit dem Grundpfandgläubiger für die Dauer des Inventars verunmöglicht würde, das ihm gemäss Art. 806 ZGB zustehende Pfandrecht an den Mietzinsen der verpfändeten Liegenschaft zur Geltung zu bringen. Die daraus sich ergebende Schädigung wäre umso empfindlicher, als die Inventur regelmässig erhebliche Zeit in Anspruch nehme und zudem, wenn im Anschluss an sie die Erben die amtliche Liquidation verlangten, die Unmöglichkeit, Betreibung anzuheben und sich dadurch die Rechte aus Art. 806 zu sichern, auch noch während jener andauern würde. Es sei daher Art. 586 ZGB in Uebereinstimmung mit der ihm zu Grunde liegenden *ratio* dahin zu interpretieren, dass darunter nur die Betreibung auf Pfändung, Konkurs oder Faustpfandverwertung, nicht diejenigen auf Grundpfandverwertung falle.

Durch Entscheid vom 24. Juni 1915 hiess die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut, und hob demgemäss die angefochtene Betreibung auf. Die Ausführungen der Kantonalbank, so wird in den Motiven erklärt, seien zwar an sich gewiss beachtenswert; sie könnten aber trotzdem nicht zur Abweisung der Beschwerde führen, da der Wortlaut des Gesetzes so klar und bestimmt sei, dass eine einschränkende Interpretation desselben in dem von der Kantonalbank vertretenen Sinne unmöglich erscheine. Mit den gleichen Erwägungen, welche in der Beschwerdeantwort geltend gemacht würden, müsste man